

**Elgg, Elsau, Hagenbuch, Schlatt, Wiesendangen**

# **Statuten**

**des Zweckverbands  
Zivilschutzschtzorganisation  
Eulachtal**

vom 1. September 2019

## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Elgg, Elsaу, Hagenbuch, Schlatt und Wiesendangen bilden unter dem Namen „Zivilschutzorganisation Eulachtal (ZSO Eulachtal)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Gemeinde.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Der Zweckverband betreibt für alle Verbandsgemeinden eine regional tätige Zivilschutzorganisation nach den Vorgaben von Bund und Kanton. Massgebend sind die vom Kanton genehmigten Grunddaten (Personal, Material, Anlagen).

<sup>2</sup>Deren Aufgabenbereiche richten sich nach den gültigen Normen des Bundes- und kantonalen Rechts.

<sup>3</sup>Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten und der gesetzlichen Vorgaben Dienste und Einrichtungen schaffen, um unter den Verbundzweck fallende Aufgaben für die Verbandsgemeinden zu besorgen. Der Zweckverband kann an kostendeckenden Dienstleistungen die Durchführung der periodischen Kontrollen privater Schutzzäume oder die Organisation der Zuweisungsplanung anbieten.

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Organisation**

### **2.1. Allgemeine Bestimmung**

#### **Art. 4 Organe**

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Zivilschutzkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Zivilschutzkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 6 Entschädigung**

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Besoldungs- und Abgeltungsreglement des Zweckverbands.

## **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär oder deren Stellvertretung gemeinsam.

<sup>2</sup>Die Zivilschutzkommision kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2. Die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberchtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets.

#### **Art. 10 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberchtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Zivilschutzkommision verabschiedet die Vorlage zuhan- den der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzge- meinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00.

### **2.2.2. Volksinitiative**

#### **Art. 12 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberichtigten unterstützt wird.

### **2.3. Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberichtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt in Versammlungsgemeinden der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Zivilschutzkommission aus.

#### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden**

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00, soweit nicht die Zivilschutzkommission zuständig ist;

2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
6. die Genehmigung des Besoldungs- und Abgeltungsreglements der Zivilschutzkommision, der Zivilschutzstelle und des Kaders der ZSO Eulachtal;
7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
8. die Wahl der Zivilschutzkommandantin oder des Zivilschutzkommandanten und der Stellvertretung auf Antrag der Zivilschutzkommision.

## **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberchtigten und der Verbandsgemeinden.

## **2.4. Die Zivilschutzkommision (Verbandsvorstand)**

### **Art. 16 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Zivilschutzkommision besteht aus 5 Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied und dessen Stellvertretung.

<sup>3</sup>Die Sekretärin oder der Sekretär sowie die Zivilschutzkommandantin oder der Zivilschutzkommandant und deren Stellvertretung nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen teil.

### **Art. 17 Konstituierung**

Die Zivilschutzkommision konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

## **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Zivilschutzkommision legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## **Art. 19 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Der Zivilschutzkommision stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberchtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Antragstellung an die Verbandsgemeinden für die Wahl der Zivilschutzkommandantin oder des Zivilschutzkommandanten und deren Stellvertretung;
6. die Bestimmung von fachlichen Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht ergeben;
7. die Regelung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton;
8. die Ernenntion der Sekretärin oder des Sekretärs, der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers und der Zivilschutzstellenleiterin oder des Zivilschutzstellenleiters;
9. die Festsetzung des Besoldungs- und Abgeltungsreglements für die Verbandsorgane;
10. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
11. den Abschluss von Mietverträgen mit den Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Der Zivilschutzkommision stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Aufgebote zu erlassen;
4. die Beschaffung von Fahrzeugen, Material und Ausrüstung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton;
5. die Beförderung von Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) auf Antrag des Zivilschutzkommandos nach den gesetzlichen Bestimmungen;

6. die Verwarnung und Verzeigung von Angehörigen des Zivilschutzes;
7. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
8. das Handeln für den Verband nach aussen;
9. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
10. die Archivierung der Akten des Zweckverbands bei der rechnungsführenden Gemeinde;
11. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

## **Art. 20 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Der Zivilschutzkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbundgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00 und bis insgesamt Fr. 60'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00 und bis insgesamt Fr. 20'000.00 pro Jahr.

<sup>2</sup>Der Zivilschutzkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

## **Art. 21 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Die Zivilschutzkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder sowie an die Zivilschutzkommandantin oder den Zivilschutzkommandanten bzw. deren Stellvertretung, an seine Ausschüsse oder an andere Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie delegiert, in einem Erlass.

## **Art. 22 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Die Zivilschutzkommision tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens zwei ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzugeben.

<sup>3</sup>Die Zivilschutzkommision kann Dritte mit beratender Stimme beziehen.

## **Art. 23 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Zivilschutzkommision ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## **2.5. Die Rechnungsprüfungskommision (RPK)**

### **Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Als Rechnungsprüfungskommision des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommision der rechnungsführenden Gemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommision jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommision legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Zivilschutzkommision gelten entsprechend.

### **Art. 25 Aufgaben (RPK)**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommision prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberchtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberchtigten schriftlich Bericht und Antrag.

## **Art. 26 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt die Zivilschutzkommision der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

## **Art. 28 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **2.6. Prüfstelle**

#### **Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanzielle Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet der Zivilschutzkommision, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanzielle Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

#### **Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Zivilschutz- und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

### **3. Personal und Arbeitsvergaben**

#### **Art. 31 Anstellungsbedingungen**

<sup>1</sup>Die Anstellung des Personals erfolgt durch eine Verbandsgemeinde nach ihren personalrechtlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup>Die Kosten für die Aufgabenerfüllung werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

#### **Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

### **4. Verbandshaushalt**

#### **Art. 33 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Zivilschutzkommision den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

#### **Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden anteilig nach Anzahl Einwohner am 1. Januar des Rechnungsjahres getragen.

<sup>2</sup>Die Zivilschutzkommision kann Akontozahlungen in Rechnung stellen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind.

#### **Art. 35 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

<sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben geschlossen.

### **Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2020 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Schutzanlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

### **Art. 37 Material und Fahrzeuge**

Das gesamte vorhandene Material (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) ist Eigentum des Zweckverbands und wird von diesem unterhalten. Massgebend ist die vom Kanton vorgegebene Mindestausrüstung.

### **Art. 38 Gebäude und Schutzanlagen**

Die gesamten Gebäude und Schutzanlagen der Verbandsgemeinden verbleiben in ihrem Eigentum. Massgebend sind die vom Kanton genehmigten Grunddaten.

### **Art. 39 Unterhalt und Miete**

<sup>1</sup>Der Unterhalt der Liegenschaften geht zulasten der Eigentümer. Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, Betrieb, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen auf, die dem Zivilschutzzweckverband zugeordnet sind.

<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden übergeben dem Zweckverband die benötigten Liegenschaften und Schutzanlagen zur unentgeltlichen Nutzung.

### **Art. 40 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

## **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 41 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

## **Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Zivilschutzkommision oder von der Zivilschutzkommendantin bzw. dem Zivilschutzkommendanten oder von anderen Angestellten kann bei der Zivilschutzkommision Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Zivilschutzkommision kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 43 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Zivilschutzkommision kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100% in ein Darlehen umgewandelt und ist innert 10 Jahren mit gleichbleibenden Jahresraten zurückzuzahlen. Das Darlehen ist zinslos.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 44 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 45 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2020 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

## **Art. 46 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2019 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2019 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2020 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

## **Art. 47 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 16. Dezember 2009 aufgehoben.

## **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 1. September 2019**

Der Präsident:

Daniel Kälin

Die Zivilschutzstellenleiterin:

Martina Möckli

Durch den Regierungsrat am 20. November 2019 mit Beschluss Nr. 1058 genehmigt.